

Antrag

der

Abgeordneten Abram, Dannereder und Genossen

auf

Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren.

Zur Förderung der Genossenschaft und der eigenen Kapitalbildungen durch ihre Mitglieder ist eine Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, wonach gewisse Gebührenbegünstigungen, die sich als notwendig erwiesen haben, den Genossenschaften eingeräumt wurden, dringend geboten. Die Eigenkapitalbildung in den Genossenschaften ist derzeit nur auf die einzuzahlenden Geschäftsanteile der Mitglieder und die Rücklagen in den Reservefonds beschränkt. Benötigt eine Genossenschaft erhöhtes Betriebs- und Anlagekapital für ihre Zwecke, so ist sie vielfach auf staatliche Unterstützung oder auf Darlehen von dritter Seite, beziehungsweise auf die Annahme von Spareinlagen seitens der Mitglieder gegen kurze Kündigungsfrist angewiesen. Bedeutendere wirtschaftliche Investitionen sowie der Erwerb oder die Errichtung größerer gewerblicher oder sonstiger Betriebsanlagen sind aber gegen kurzfristige kündbare Einlagen der Mitglieder nicht möglich.

Die gebührenrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Ausgabe von Obligationen oder Teilschuldverschreibungen der Mitglieder erschweren es den Genossenschaften in Österreich im Gegensatz zu denen im Auslande (Schweiz, England, Dänemark, Deutschland etc.), sich die notwendigen Betriebs- und Anlagekapitalien von ihren Mitgliedern unmittelbar gegen regelmäßige Amortisation selbst zu beschaffen. Der kapitalschwache und wirtschaftlich schwer niedergebeugte Staat Österreich wird aber der Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte und Mittel in der nächsten Zeit bedürfen, um sich wirtschaftlich wieder aufzurichten zu können. Die Ausdehnung der Gebührenbegünstigungen im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, auf alle Kapitaleinlagen der Mitglieder ist daher ein dringendes Gebot der Notwendigkeit und auch im staatlichen Interesse gelegen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in
betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden
Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren
Gebühren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

An den § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, wird nach am 2. Absätze als neuer dritter Absatz eingefügt:

„Schuldverschreibungen, welche von der Genossenschaft oder Genossenschaftsverbänden in welcher Form immer an ihre Mitglieder ausgegeben werden und an Nichtmitglieder nicht übertragbar sind, sowie von den Mitgliedern eingezahlte und spätestens mit dem Austritte des Mitgliedes aus der Genossenschaft wieder rückzahlbare Reservefondseinlagen oder Beiträge sind rücksichtlich der Bemessung und Entrichtung der Gebühr den statutenmäßigen Einlagen der Mitglieder gleichzuhalten.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

Witternigg.
Schönfeld.
Kieger.
Abler.

Polke.
Weiser.
G. Proft.
Gröger.

M. Hermann.
Mühlberger.
Paul Richter.
Therese Schlesinger.

Abram.
Dannereder.
Hözl.
Schiegl.